

BGer H 1/00 vom 14. April 2000

Bundesgericht, 2000-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_1_00

FR: TF H 1/00 du 14 avril 2000

IT: TF H 1/00 del 14 aprile 2000

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es seien bei der Rentenberechnung auch jene Zeitspannen mitzuberechnen, in denen sie sich mit ihrem Ehemann in Japan aufgehalten habe.

E. 2

Aufl., Bern 1996, N 1.3). Das höchste Gericht hat diese Meinung indes klar verworfen (BGE 107 V 2 Erw. 1: "... le principe de l'unité du couple ne peut entraîner une extension de la qualité d'assuré du mari à la femme que dans les cas où cette unité ressort d'une situation de droit particulière"). In BGE 104 V 124 Erw. 3 führte es weiter aus, " (Le tribunal fédéral des assurances) a toutefois constaté et précisé d'emblée que cette unité ne découlait pas d'un principe ayant valeur générale dans l'AVS, mais qu'elle ressortait uniquement de dispositions légales particulières ou d'une situation de droit particulière...". In Anwendung dieses Grundsatzes hat es sodann befunden, dass sich die Versicherteneigenschaft eines Schweizers, der im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig ist und von diesem entlohnt wird (Art. 1 Abs. 1 lit. c aAHVG), nicht auf die mit ihm im Ausland weilende Ehegattin ausdehnt (BGE 107 V 1 Erw. 1; vgl. auch BGE 117 V 107 Erw. 3c mit Hinweisen). Ferner hat es darauf hingewiesen, dass der Schutz der Ehefrau durch das System der Ehepaarrente erreicht werde und ihr auch der Beitritt zur freiwilligen Versicherung offen stehe. Dies im Wissen darum, dass sich daraus unbefriedigende Folgen ("inconvenients") ergeben können (BGE 107 V 3 Erw. 1 und 2).

E. 3

a) Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, die in BGE 104 V 121 sowie 107 V 1 zu Art. 1 Abs. 1 lit. b und c aAHVG publizierte Rechtsprechung, auf welche sich die Vorinstanz abstütze, sei insbesondere mit Inkrafttreten der 10. AHV-Revision und der damit verbundenen Abschaffung der Ehepaar-Altersrente nicht mehr aufrecht zu erhalten.
b) Im zur Publikation vorgesehenen Urteil N. vom 31. März 2000, H 126/99, hatte das Eidgenössische Versicherungsgericht Gelegenheit, sich zu dieser Frage zu äussern. Es gelangte hiebei zum Schluss, dass die in BGE 104 V 121 begründete und in BGE 107 V 1 bestätigte Rechtsprechung sich nicht in erster Linie auf das Argument gestützt hat, die Ehefrau würde an der Ehepaarrente teilhaftig sein, sondern im Wesentlichen darauf, dass das Gesetz die Voraussetzungen für das Versichertsein in einer Weise umschreibt, die keine andere Interpretation zulässt, als dass jede Person diese Voraussetzungen persönlich erfüllen muss. Der Hinweis auf den Schutz der Ehefrau durch die Ehepaarrente sowie auch

auf die Möglichkeit des Beitritts zur freiwilligen Versicherung sollten aufzeigen, dass sich die mit der getroffenen Lösung verbundenen Konsequenzen in Grenzen halten würden (vgl. BGE 107 V 3 Erw. 1 und 2). Wie das Gericht im zitierten Urteil weiter erkannt hat, büsst diese Betrachtungsweise indessen auch durch die 10. AHV-Revision nichts an Aktualität ein. Der Schutz der Ehefrau ist durch das System des Rentensplittings mit Anrechnung von Beitragsjahren nach lit. g Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision gewährleistet worden. Für eine Praxisänderung besteht demnach kein Anlass, und zwar umso weniger, als eine Ausdehnung der Versicherteneigenschaft des Ehemannes auf die Ehefrau kraft des Zivilstandes dem Grundanliegen der 10. AHV-Revision für eine zivilstandsunabhängige Rente der Frau diametral zuwiderlaufen würde. Hinsichtlich der Konsequenzen, welche aus diesem Ergebnis - insbesondere bei Nichtbeitritt zur freiwilligen Versicherung - resultieren können, ist festzuhalten, dass sich das Eidgenössische Versicherungsgericht beim Erlass seiner Urteile BGE 107 V 1 und 104 V 121 der Unzulänglichkeiten bewusst war und es auch heute ist, welche sich aus dieser Rechtsprechung in einzelnen Fällen ergeben können (vgl. Erw. 2c in fine hievor).

E. 4

In der vorinstanzlichen Replikschrift wie auch in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird ferner das Vertrauensprinzip mit der Begründung angerufen, die Beschwerdeführerin habe sich während ihrer Zeit in Japan darauf verlassen dürfen, dass nachträglich nicht eine Entwicklung eintrete, durch welche ihr "nicht mehr auffüllbare Beitragslücken" entstünden. Insoweit mit diesem Argument die zum Zeitpunkt des Aufenthaltes in Japan offenbar mangelnde Information bezüglich der AHV-rechtlichen Stellung der Ehefrauen von Auslandschweizern gerügt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Orientierung über die Beitrittsmöglichkeiten und die Auswirkungen der freiwilligen Versicherung zwar zu den Befugnissen der schweizerischen Auslandvertretungen gehört, eine förmliche, durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Pflicht dazu jedoch nicht besteht (BGE 97 V 215 f. Erw. 2 in fine; vgl. auch Art. 3 VFV). Nach einem allgemeinen Grundsatz kann sodann niemand Vorteile aus seiner eigenen Rechtsunkenntnis ableiten (BGE 124 V 220 Erw. 2b/aa mit Hinweisen). Im Übrigen hat bereits die Vorinstanz zutreffend dargelegt, dass es der Beschwerdeführerin nach der Übergangsbestimmung gemäss Änderung vom 7. Oktober 1983 unbenommen geblieben wäre, innerhalb von zwei Jahren bis Ende 1995 nachträglich und rückwirkend ihren Beitritt zur freiwilligen Versicherung zu erklären. Sollte der Einwand der Beschwerdeführerin indessen auf einen Vertrauensschutz hinsichtlich des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision abzielen, ist diesem entgegenzuhalten, dass die während ihres Auslandsaufenthaltes entstandenen Beitragslücken sowohl alt- wie neuerechtlich einzig durch einen - eben gerade nicht vorgenommenen - Beitritt zur freiwilligen Versicherung zu vermeiden gewesen wären. Die 10. AHV-Revision brachte diesbezüglich mithin keine Schlechterstellung der Beschwerdeführerin.

E. 5

Schliesslich wird zur Untermauerung des beschwerdeführerischen Standpunktes auf Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG, wonach die Beiträge des nichterwerbstätigen Ehegatten als bezahlt gelten, sofern der erwerbstätige Versicherte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages erbracht hat, sowie lit. g Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision verwiesen. Da diese Normen indessen die Versicherteneigenschaft gerade voraussetzen und - darauf beruhend - Modalitäten der Beitragspflicht sowie der Berechnung der Beitragsdauer regeln, kann die Beschwerdeführerin daraus nichts zu ihren

Gunsten ableiten. Gleiches gilt für das Argument, das Festhalten an der bisherigen Rechtsprechung führe zu einer nichtgerechtfertigten Ungleichbehandlung von Ehepaaren, deren Anspruch auf eine Ehepaarrente vor Ende Dezember 1996 begründet worden sei, beschlägt diese Rüge doch ebenfalls nicht die Versicherungseigenschaft an sich, sondern die Frage der Rentenberechnung. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 14. April 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.